

- St. Pauli: Bezirksbureau, Elmsbüttelerstr. 20a. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Stad. Elmsbüttel: Bezirksbureau, Bundesstr., Turnhalle. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Nord-Elmsbüttel: Bezirksbureau, Osterstrasse 92. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Harvestehude: Bezirksbureau, Oberstrasse 126. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Nord-Barmbeck: Bezirksbureau, Langenreih 54. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Stad. Barmbeck: Bezirksbureau, Oberaltenaltee 6. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Borgfelde: Bezirksbureau, Claus Groth-Str. 119. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Unterstelle: Hornslandstr. 245.
- Billbeck: Bezirksbureau, Elbeckerweg 46, geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Unterstelle: Mühlendamm 67.
- Billwärder Ausschlag: Bezirksbureau, Billw. Nenedeich 128. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- St. Georg: Bezirksbureau, Besenbinderhof 4. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Eppendorf: Bezirksbureau, Löwenstr. 22. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Winterhude: Bezirksbureau, Barmbeckerstr. 191. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Unterstelle: Fuhlsbüttel, Erdkampsweg 68.

Umzug in eine andere Wohnung.

Beim Umzug in eine andere Wohnung auf Hamburger Gebiet ist ein Formular auszufüllen und mit dem Anmeldechein bei der Meldestelle des neuen Wohnortes vorzulegen. Die Meldung muss binnen einer Woche erfolgt sein. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

Abmeldung beim Fortzuge von hier.

Beim Fortzuge von Hamburg muss die Abmeldung vor dem Verzuge stattfinden. Der Anmeldechein ist mit einzuliefern unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes. Die Abmeldung kann auch schriftlich beschaft werden; das Abzugstest wird sodann untrei übersandt.

Wohnungsauskunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr von 25 Pfennigen wird im Einwohnermeldebureau und in den Bezirksbureaus (s. oben: Meldestellen) Auskunft über den Aufenthalt von Personen erteilt und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen wie in der Woche. Die Bureaus sind für diesen Zweck geöffnet werktäglich März bis einschl. Oktbr. 8-4, Novbr. bis einschl. Febr. 8-4, Sonn- und Festtags von 9-12 Uhr. Die Bezirksbureaus können nur Auskunft über die in ihrem Bezirk wohnenden Personen geben. In den Unterstellen und Meldestellen wird keine Wohnungsauskunft erteilt. Die Anzeigengebühr ist mit 25 Pf. für jede Auskunft auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person in den Registern nicht aufzufinden ist oder eine neue Adresse nicht mitgeteilt werden kann.

2. Fremdenkontrolle.

Die Fremdenpolizei übt die Kontrolle über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt ziehenden Fremden aus.

Gasthofsfremde.

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafbasen übernachtenden Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mittelst einer Liste täglich bis 10 morgens der Fremdenpolizei (Meldeamt) zu melden. Aufzuführen sind alle Personen, welche bis 8 Uhr morgens desjenigen Tages, an welchem die Listen eingeleiert werden, in dem Gasthause ein Unterkommen gefunden haben. Zu den Gastwirten zählen auch die Inhaber der Hotels garnis. Zu den Meldungen sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, die einzeln oder als durchlöcherige Hefte zu verwenden sind. In derselben Weise sind die abgereisten Fremden zu melden. Personen, welche länger als 4 Wochen in den Gasthäusern wohnen, unterliegen der Meldepflicht wie Einwohner. Wer eine im Gasthause wohnende Person vorher bereits als Einwohner gemeldet, so ist der Anmeldechein bei der Anmeldung für den Aufenthalt im Hotel mit einzuliefern.

Auswanderer.

Auswanderungsunternehmen haben ein Verzeichnis der von ihnen beförderung Auswanderer am Tage nach Abgang des Schiffes durch die Auswandererbehörde der Fremdenpolizei einzureichen. Für jeden beförderung Auswanderer über ein Jahr alt, haben sie eine Abgabe von 60 Pfennigen zu entrichten.

Auswandererwirte.

Die Auswandererwirte haben alle bei ihnen sich aufhaltenden Auswanderer in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 10 Uhr morgens der Fremdenpolizei einzuliefern. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswanderer, welche länger als 14 Tage im Logierhause bleiben, sind wie Einwohner der Meldepflicht unterworfen.

3. Passpolizei.

Zur Zeit bestehen noch besondere Passvorschriften. Nähere Auskunft wird im Passbureau Dammtorstrasse 10, II erteilt.

4. Geindepolizei.

Dienstboten-Anmeldung.

Für die Anmeldung der Dienstboten gilt im allgemeinen das oben unter 1. Gesagte. Besonders ist noch zu bemerken, dass bei der Anmeldung von Dienstboten ein von der Herrschaft ausgefertigter Dienstunterrittschein (Formulare sind in den Meldestellen zu haben) vorzulegen ist. Hat der Dienstbote bereits ein Anmeldechein oder ein Dienstbuch, so sind diese mit vorzulegen.

Dienstboten-Krankenkasse.

Der Dienstboten-Krankenkasse gehören nur ausschliesslich im Privathaus halt beschäftigte Dienstboten (§ 2 d. D. O.) an. Die An- und Abmeldung für die Dienstboten-Krankenkasse erfolgt durch die Polizeibehörde, nachdem dort die oben erwähnte Meldung von der Dienstherrschaft beschaft ist. Wer die Abmeldung bei der Polizeibehörde unterlässt, hat die Kassenbeiträge so lange fortzuzahlen, bis die Abmeldung erledigt ist. Formulare hierzu sind in den Meldestellen zu haben. Alle ändern Dienstboten sind bei der Polizeibehörde und ausserdem noch bei der Behörde für das Versicherungswesen an- und abzumelden.

Dienstbücher.

Seit Aufhebung der Dienstbotenordnungen (November 1918) ist der Dienstbote zur Führung eines Dienstbuches nicht mehr verpflichtet. Auf seinen Wunsch kann ihm ein solches in der zuständigen polizeilichen Meldestelle aber jederzeit erteilt werden.

Streitsachen.

Klagen in Dienstbotenstreitsachen werden seit Aufhebung der Dienstbotenordnungen nicht mehr vor der Polizeibehörde, sondern vor den ordentlichen Gerichten verhandelt. Auch können seit dieser Zeit Strafanträge wegen Vertragsbruches bei der Polizeibehörde nicht mehr gestellt werden.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag, Spseorsort 5-11.

**Hundesteuer.**  
Die Steuer beträgt: für Hunde unter 45 cm Schulterhöhe A 30; für Hunde über 45 cm Schulterhöhe A 50; für mehrere von einer Person oder von verschiedenen Personen in einem Wohnklass gehaltene Hunde, für jeden Hund A 45, und wenn nur einer der Hunde über 45 cm Schulterhöhe hat, für jeden Hund A 75; für Zug- und Wachhunde A 3. Die Steuer ist ohne behördliche Aufforderung zu zahlen und zwar im Laufe des Monats Januar im Voraus für das ganze Jahr. Die im Laufe des Jahres angeschafften über 3 Monate alten Hunde müssen binnen einer Woche nach Eintritt der Steuerpflicht versteuert werden. Tritt die Verpflichtung zur Besteuerung eines Hundes im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten. Auch wird die Hälfte der Steuer zurückvergütet, wenn der Hund im Laufe des ersten Halbjahres gestorben, abgeschafft oder ausgeführt und unter Rücklieferung der Steuermarken abgemeldet ist.  
Die Hundesteuer ist für die innere Stadt im Stadthause, Zimmer 55, für die übrigen Polizeibezirke im betreffenden Bezirksbureau werktags zwischen 9 und 5 zu entrichten. Wer seinen Hund für das neue Jahr nicht wieder versteuern will, muss ihn bis zum 31. Dezember abschaffen.

Warnungsschüsse bei zu erwartendem hohem Wasser in Hamburg.

Sobald von Cuxhaven amtlich telegraphiert wird, daß die Flut dort eine Höhe von 6m erreicht hat, worauf hier in der Regel eine Flut von 6,30m (12 Fuß nach altem Pegelmaß) binnen 3 Stunden erfolgt, werden hier von einer jeden der beiden Batterien am „Stintfang“ und „Staddeich“ drei schnell aufeinander folgende Kanonenschüsse abgefeuert, und dieses Signal wird bei jeder folgenden Meldung aus Cuxhaven, daß die Flut dort noch um 30 cm höher gestiegen sei, wiederholt.

Wenn jedoch das Wasser der Elbe hier auf 6,30m gestiegen ist, so soll dieser hierige Wasserstand durch je einen Schuß von einer jeden der beiden oben erwähnten Batterien angezeigt werden, und dieses Signal wird bei einer jeden Steigerung des hiesigen Wasserstandes um 30 cm wiederholt, während sodann die auf den Wasserstand in Cuxhaven bezüglichen drei Warnungsschüsse nicht weiter abgegeben werden.

Märkte.

A. Der Stadt Hamburg.

- I. Jahrmärkte: Dom (Weihnachtsmarkt), vom 1. Sonntag im Dezember bis einsch. 2. Weihnachtstag, Krammarkt. Das Platzgeld für Jahrmärkte ist tarifmäßig festgesetzt und bei der Gewerbebehörde, Stadthaus-Neubau (Stadthausbrücke 9), I. Stock, Zimm. 47, zu erfragen.
- II. Wochenmärkte: Frucht- und Gemüsemarkt auf dem Deichthormarkt. Mit Ausnahme der Sonn- und Festtage wird an jedem Tage zweimal Frucht- und Gemüsemarkt abgehalten: Vormittags- und Nachmittags-Markt. Haupttage sind Mont., Mittw. und Freit.  
Platzanweisung erfolgt durch die Marktpolizeianseher am Markt, Standgelderhebung durch die Marktstellgeleindnehmer. Gegenstände des Wochenmarktvorkaufs siehe § 66 der Gewerbeordnung.
- III. Spezialmärkte: A) Pferdemarkt auf dem neuen Pferdemarkt. Für 1920 sind festgesetzt: 19. Januar, 13. Februar, 12. März, 1. April, 7. Mai, 27. August, 24. September, 29. Oktober.  
B) Schlachtviehmärkte auf dem Zentralviehmarkt. 1. Für Rinder und Schafe: Am Donnerstag jeder Woche. 2. Für KILber: Am Dienst. jeder Woche. 3. Für Schweine: An jedem Werktag ausgenommen Montags.

B. Landherrnschaft der Marschlande.

- C. Landherrnschaft Ritzbüttel. 1. Ritzbütteler Krammarkt: 16. und 17. Mai. 2. Herbstviehmarkt, verbunden mit Gemüse-u. Krammarkt: 13. Oktober.
- D. Landherrnschaft Bergedorf. I. Stadt Bergedorf. 1. Vieh- und Pferdemarkt: 18. März. 2. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: 26. April u. 13. September. 3. Schweinemärkte: 19. Januar, 16. Februar, 15. März, 19. April, 17. Mai, 21. Juni, 9. Juli, 16. August, 20. September, 18. Oktober, 15. November, 20. Dezember.

II. Neugamme.

- Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: 12. Mai.
- III. Kirchwärdler. 1. Viehmarkt: 9. April. 2. Zöllenspieler Krammarkt in Verbindung mit Viehmarkt: 28. September.
- IV. Geesthacht. 1. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: 27. Mai u. 3. November. 2. Schweinemärkte: 7. Januar, 4. Februar, 4. März, 1. April, 6. Mai, 8. Juni, 1. Juli, 5. August, 2. Sept., 7. Okt., 4. Novb., 2. Dez.

Banken.

Brazilianische Bank für Deutschland.

Stammstz und Gründungsjahr: Hamburg 1887. Filialen: Rio de Janeiro, Sao Paulo, Santos, Porto Alegre, Bahia. Geschäftsstelle in Hamburg: Adolphbrücke 10. Aufsichtsrat: M. von Schinckel, Vors., Dr. A. Salomonsohn, stellvert. Vors., A. Buchheister, Kommerzienrat H. Hasenclever, Dr. Fr. A. Boser, Kommerzienrat H. Stoltz, A. Plass, Wilh. O. Schroeder, Dir. Dr. Paul Hammerschlag. Direktion in Hamburg: G. H. Kaemmerer, E. v. Oesterreich. Prokuristen in Brasilien: F. Salomon, C. Ziemann, A. Seifert, I. Heinsfurter, F. Lichtenberger, H. Schrader, G. Ahrensbaum, J. Metz, C. W. Schneider, A. Ravache, X. Droschagen, E. Laurent, H. Wessel, H. Ewald, C. Richter, B. Nielsen, F. Urbahn, W. Peters. Aktien-Kapital: M. 15,000,000. Reservofonds: M. 7,000,000. Dividende: 1895 und 1. Sem. 1896: 12, 12, 12, 1896/7-1908/9: 12, 12, 9, 8, 6, 8, 10, 10, 10, 10, 10, 10, 10, 10, 1910/11: 10, 1911/12: 10, 1912/13: 10, 1913/14: 6, 1914/15: 8, 1915/16: 8, 1916/17: 8, 1917/18: —. Zweck: Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften mit und in Brasilien, doch sind Geschäfte mit und in anderen Handelsplätzen nicht ausgeschlossen.

Bank für Chile und Deutschland.

Stammstz und Gründungsjahr: Hamburg 1895. Niederlassungen: Banco de Chile y Alemania, Valparaiso. Santiago de Chile, Concepcion, Temuco, Antofagasta, Victoria, Valdivia - Geschäftsstelle in Hamburg: Adolphbrücke 10. Aufsichtsrat: M. von Schinckel, Vors., Dr. A. Salomonsohn, Friedr. Vorwerk, A. Buchheister, Joh. B. Schroeder, Herm. Strack, Dir. G. Kovacs; Direktion in Hamburg: G. H.